Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 8286 18, 06, 2020

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Welche Konsequenzen hat die mutmaßliche Missachtung von Abstandsregeln durch Innenminister Strobl in Kehl am 15. Juni 2020?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Hat Innenminister Strobl anlässlich der Grenzöffnung zu Frankreich am 15. Juni 2020 in Kehl gegen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Abstandsregeln gemäß § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes verstoßen, falls nein, bitte mit den entsprechenden Ausführungen zu den tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen hierzu?
- 2. Welche Personen auf den diversen veröffentlichten Fotos (vgl. etwa Badische Neueste Nachrichten oder Schwarzwälder Bote vom 16. Juni 2020) hielten den nach § 3 Absatz 1 der gültigen Corona-Verordnung des Landes notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen ein, der bei Zusammenkünften von mehr als zehn Personen erforderlich ist?
- 3. Mit welchen technischen und gerichtsverwertbaren Mitteln wurde gemessen, ob diese Personen den Mindestabstand von 1,5 Meter einhielten?
- 4. Wie bewertet Innenminister Strobl die Signalwirkung solcher Fotos mit mehr als zehn weiteren Personen auf engstem Raum, insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz der Corona-Verordnungen des Landes?
- 5. Hat das Innenministerium Fotografien von dieser Veranstaltung angefordert oder selbst getätigt, um zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen die geltenden Abstandsregeln vorliegt und dann der zuständigen Vollzugsbehörde überlassen bzw. wenn nein, warum nicht?

- 6. Wurde gegen Innenminister Strobl zwischenzeitlich ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Abstandsregeln eingeleitet beziehungsweise weshalb wurde hiervon abgesehen?
- 7. Welches Bußgeld erachtet Innenminister Strobl für sich selbst als tatangemessen, nicht zuletzt mit Blick auf verhängte Bußgelder in anderen öffentlich bekannt gewordenen Fällen, beispielsweise als pro Person für einen Familienspaziergang zum Friedhof 200 Euro, einen Aufenthalt von drei Personen am Max-Eyth-See 500 Euro und eine private Gartenfeier von sechs statt erlaubten fünf Personen 800 Euro verhängt wurden?
- 8. Handelt es sich bei dem Foto um einen Fall, in dem "wachsame Bürger" die Polizei einschalten sollten, wie es sich Innenminister Strobl in der Vergangenheit gewünscht hat?
- 9. Hat Innenminister Strobl sich selbst infolge des Verstoßes gegen das Abstandsgebot denunziert, oder wie er es formulieren würde 'angezeigt"?
- 10. Sieht Innenminister Strobl, wenn er schon bei sich keinen rechtlichen Verstoß gegen die Corona-Verordnung erkennen will, das Foto zumindest als Fehler an?

18.06.2020

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Die diversen Fotos von Innenminister Strobl mit mehr als zehn weiteren Personen anlässlich der Wiedereröffnung der Grenzen zu Frankreich werfen die Frage auf, ob dieser gegen seine eigenen Abstandsregeln verstoßen hat, und ob er gewillt ist, bei sich die gleichen strengen Maßstäbe anzulegen, wie bei tausenden Bürgern im Land, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits bei kleinsten Verstößen gegen die Abstandsregeln teilweise sehr hohen Bußgeldern ausgesetzt waren.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 Nr. 3-14/170 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Hat Innenminister Strobl anlässlich der Grenzöffnung zu Frankreich am 15. Juni 2020 in Kehl gegen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Abstandsregeln gemäß § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes verstoßen, falls nein, bitte mit den entsprechenden Ausführungen zu den tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen hierzu?
- 2. Welche Personen auf den diversen veröffentlichten Fotos (vgl. etwa Badische Neueste Nachrichten oder Schwarzwälder Bote vom 16. Juni 2020) hielten den nach § 3 Absatz 1 der gültigen Corona-Verordnung des Landes notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen ein, der bei Zusammenkünften von mehr als zehn Personen erforderlich ist?

3. Mit welchen technischen und gerichtsverwertbaren Mitteln wurde gemessen, ob diese Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhielten?

Zu 1. bis 3.:

Seit dem 10. Juni 2020 war der Aufenthalt im öffentlichen Raum in einer Gruppe bis zu zehn Personen gestattet, ohne dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander eingehalten werden musste.

Die Gruppe der offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pressegesprächs anlässlich des Wegfalls der verstärkten Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Frankreich am 15. Juni 2020, darunter auch Herr Stellvertretender Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl, umfasste weniger als zehn Personen. Zudem wurde von den offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, die jeweils nur für die Statements kurzzeitig abgesetzt wurde.

Richtig ist, dass die fast schon euphorische Stimmung in Kehl an diesem Tag dazu führte, dass immer wieder Passanten im unmittelbaren Umfeld des Pressegesprächs stehen blieben. Dieser Umstand und der unmittelbar vorbeiführende Radweg führten dazu, dass sich eine kurzzeitige und partielle Verdichtung der Gruppe der Anwesenden nicht immer verhindern ließ.

Wo immer möglich, wurde von allen Anwesenden ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten.

4. Wie bewertet Innenminister Strobl die Signalwirkung solcher Fotos mit mehr als zehn weiteren Personen auf engstem Raum, insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz der Corona-Verordnungen des Landes?

Zu 4.:

Selbstverständlich haben Bilder eine Wirkung und können damit auch die Akzeptanz der Corona-Verordnungen beeinflussen. Daher orientieren sich die Angehörigen des Innenministeriums an der AHA-Formel: Abstand halten, Hygieneregeln beachten und Alltagsmasken tragen (https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html).

- 5. Hat das Innenministerium Fotografien von dieser Veranstaltung angefordert oder selbst getätigt, um zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen die geltenden Abstandsregeln vorliegt und dann der zuständigen Vollzugsbehörde überlassen bzw. wenn nein, warum nicht?
- 6. Wurde gegen Innenminister Strobl zwischenzeitlich ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Abstandsregeln eingeleitet beziehungsweise weshalb wurde hiervon abgesehen?
- 7. Welches Bußgeld erachtet Innenminister Strobl für sich selbst als tatangemessen, nicht zuletzt mit Blick auf verhängte Bußgelder in anderen öffentlich bekannt gewordenen Fällen, beispielsweise als pro Person für einen Familienspaziergang zum Friedhof 200 Euro, einen Aufenthalt von drei Personen am Max-Eyth-See 500 Euro und eine private Gartenfeier von sechs statt erlaubten fünf Personen 800 Euro verhängt wurden?
- 8. Handelt es sich bei dem Foto um einen Fall, in dem "wachsame Bürger" die Polizei einschalten sollten, wie es sich Innenminister Strobl in der Vergangenheit gewünscht hat?

9. Hat Innenminister Strobl sich selbst infolge des Verstoßes gegen das Abstandsgebot denunziert, oder wie er es formulieren würde 'angezeigt'?

Zu 5. bis 9.:

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 dargelegt, hat Herr Stellvertretender Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl die Regelungen der damals gültigen Corona-Verordnung eingehalten.

10. Sieht Innenminister Strobl, wenn er schon bei sich keinen rechtlichen Verstoß gegen die Corona-Verordnung erkennen will, das Foto zumindest als Fehler an?

Zu 10.:

Die Fotos sind im Rahmen des Termins aus dem besonderen Anlass des Wegfalls der verstärkten Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Frankreich und der damit deutlich spürbaren Euphorie in Kehl und Straßburg entstanden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär